

Satzung

der Psychotherapeutenkammer Bayern¹

vom 19. Mai 2021

Die Delegiertenversammlung hat am 19. Mai 2021 auf Grund von Art. 65 i.V.m. Art. 14 Abs. 1 des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) die folgende Satzung beschlossen. Die Satzung wurde zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 29. November 2022.

Präambel

¹Die Psychotherapeutenkammer Bayern (Kammer) gibt sich mit dieser Satzung einen verbindlichen Rahmen für die Berufsvertretung der Heilberufe der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten².

²Handlungen, Beschlüsse und Verlautbarungen der Gremien der Kammer entsprechen dem Gebot einer sachlichen Darstellungsweise nach außen und einer solidarischen Zielsetzung nach innen. ³Dabei ist die Einheit des Berufsstandes der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ohne Ansehen ihrer Grundberufe, ihrer psychotherapeutischen Verfahrensausrichtungen und Verbandszugehörigkeiten sowohl gegenüber der Öffentlichkeit als auch kammerintern Leitlinie des Handelns.

⁴Mit Art. 65. i.V.m. Art. 2 HKaG hat der Gesetzgeber der Kammer die Aufgabe übertragen, die beruflichen Belange der Mitglieder wahrzunehmen, die Erfüllung der Berufspflichten zu überwachen und an der öffentlichen Gesundheitspflege mitzuwirken. ⁵Darüber hinaus fördert sie die Kooperation der Gesundheitsberufe, die Weiterentwicklung der Psychotherapie und wirkt an der Gesetzgebung im Gesundheits- und Sozialbereich mit. ⁶Die Aufgaben der Kammer sind insbesondere:

1. Sie trägt insbesondere durch Erlass einer *Berufsordnung* zur Gestaltung des rechtlichen Rahmens der Berufsausübung nach Maßgabe der Gesetze bei. Sie überwacht die Erfüllung der Berufspflichten. Sie vermittelt bei Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern untereinander sowie zwischen Kammermitgliedern und Dritten, soweit sie in Verbindung mit der Berufsausübung stehen.

¹ Die in der vorliegenden Satzung verwendeten Personen- und Gruppenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

² Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG).

2. Sie wirkt im Zusammenspiel mit anderen Institutionen und im Rahmen der Gesetze auf eine *quantitativ ausreichende und qualitativ hochwertige psychotherapeutische und psychosoziale Versorgung* der Bevölkerung hin. Sie beschäftigt sich mit der Weiterentwicklung der ambulanten und stationären psychotherapeutischen und psychosozialen Versorgung und beteiligt sich an Innovationen im präventiven, kurativen und rehabilitativen Gesundheitswesen.
3. Sie fördert, gestaltet und regelt die *berufliche Fort- und Weiterbildung* im Rahmen der Gesetze durch Schaffung von erforderlichen Regelungen. Die Kammer wirkt in der Qualitätssicherung mit.
4. Sie setzt sich für eine Weiterentwicklung der *Ausbildungskonzepte* und Verbesserung der Ausbildungsbedingungen für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ein.
5. Sie fördert die *wissenschaftliche Weiterentwicklung* der Psychotherapie mit dem Ziel der Verbesserung der psychischen Gesundheit der Bevölkerung.
6. Sie fördert die *interdisziplinäre Kooperation* im Gesundheitswesen unter besonderer Berücksichtigung der Patientenorientierung und unterstützt den öffentlichen Gesundheitsdienst bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
7. Sie erstellt *Gutachten* und gibt Stellungnahmen zu Fragen, die den Beruf und das Fachgebiet der Mitglieder betreffen, ab, insbesondere zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen. Die Kammer schlägt auf Anfrage Sachverständige für Behörden und Gerichte vor.
8. Sie wirkt bei der Schaffung eines *Versorgungswerkes* zur Alters-, Hinterbliebenen- und Berufsunfähigkeitsvorsorge der Mitglieder mit.
9. Sie unterstützt den Erhalt der *natürlichen Lebensgrundlagen* und richtet ihr Handeln an den *Prinzipien der Nachhaltigkeit* aus.

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz

¹Die Kammer ist die Berufsvertretung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten. ²Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein Dienstsiegel. ³Sie hat ihren Sitz in München. ⁴Amtliche Verlautbarungen werden auf der Internetseite der Kammer (www.ptk-bayern.de) veröffentlicht.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder sind alle Berufsangehörigen, die in Bayern den Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten ausüben oder, ohne einen dieser Berufe auszuüben, in Bayern ihren Hauptwohnsitz im Sinn des Melderechts haben.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) ¹Alle Mitglieder sind wahlberechtigt und wählbar zu den Organen der Kammer, solange ihr Wahlrecht nicht infolge einer Entscheidung eines deutschen Gerichts ausgeschlossen ist oder ihre Wählbarkeit im berufsgerichtlichen Verfahren gem. Art. 67 Abs. 1 Nr. 4 HKaG nicht entzogen wurde. ²Das Nähere regelt die Wahlordnung. ³Die Mitglieder haben insbesondere Anspruch auf:

- a) Beratung und Unterstützung durch die Kammer in Fragen der psychotherapeutischen Berufsausübung
- b) Vermittlung bei berufsbedingten Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen untereinander sowie zwischen Kammerangehörigen und Dritten.
- c) in der Regel Teilnahme an kammeröffentlichen Sitzungen der Organe

(2) Die allgemeinen und besonderen Pflichten der Mitglieder ergeben sich insbesondere aus Art. 65 i.V.m. Art. 17 und 18 HKaG, ausgenommen Abs. 3 und aus der Berufsordnung sowie aus Art. 61 Abs. 2, Art. 65 i.V.m. Art. 4 Abs. 6 und 7 HKaG sowie der Meldeordnung (Meldepflicht).

§ 4 Organe

Organe der Kammer sind die Delegiertenversammlung und der Vorstand.

§ 5 Delegiertenversammlung

(1) ¹Die Delegiertenversammlung berät und beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich der Kammer. ²Insbesondere hat sie

- den Vorstand und die Ausschüsse zu wählen,
- Satzung, Berufsordnung, Geschäftsordnung, Meldeordnung, Wahlordnung, Beitragsordnung, Gebührensatzung sowie Reisekosten- und Entschädigungsordnung zu erlassen, ferner
- den Haushaltsplan zu beraten und zu beschließen,
- die Jahresrechnung anzunehmen und
- den Vorstand und die Geschäftsführung zu entlasten.

(2) ¹Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung und eine Stellvertretung. ²Für deren Wahl ist § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 und 2 anzuwenden.

(3) ¹Die Delegiertenversammlung wählt zu Beginn jeder Wahlperiode aus ihrer Mitte die Delegierten für die Bundesdelegiertenversammlung der Bundespsychotherapeutenkammer (Bundesdelegierte). ²Für jedes zur Bundesdelegiertenversammlung gewählte Mitglied werden zwei Personen als Stellvertretungen gewählt. ³Diese müssen wählbare Mitglieder der Kammer sein.

(3a) ¹Bei der Wahl nach Absatz 3 zu Beginn der Wahlperiode werden vier der zu wählenden Bundesdelegierten und deren jeweilige zwei Stellvertretungen gesondert auf eine Liste mit feststehenden Listenpositionen gewählt. ²Erhöht sich im Laufe der Wahlperiode die der Kammer zustehende Zahl an Bundesdelegierten, so wählt die Delegiertenversammlung zusätzliche Bundesdelegierte und deren Stellvertretungen in entsprechender Anwendung des Absatzes 3. ³Gemäß Satz 2 nachgewählte Bundesdelegierte werden in die Liste gemäß Satz 1 in der Reihenfolge ihrer Wahl nach Listenposition vier eingeordnet. ⁴Sinkt im Laufe der Wahlperiode die der Kammer zustehende Zahl von Bundesdelegierten ab, so ruhen für den betreffenden Berechnungszeitraum die Bundesdelegiertenmandate der nach den Sätzen 1 bis 3 gewählten Bundesdelegierten und ihrer Stellvertretungen in der sich aus den Listenpositionen ergebenden Reihenfolge beginnend mit der untersten Listenposition bis zum Erreichen der Zahl an Bundesdelegierten, die der Kammer noch zusteht. ⁵Verliert die Kammer im Laufe der Wahlperiode mehr Bundesdelegiertenmandate als durch ein Ruhen der nach den Sätzen 1 bis 3 erteilten Bundesdelegiertenmandate ausgeglichen werden kann, so hat eine Neuwahl aller Bundesdelegierten und ihrer Stellvertretungen nach Absatz 3 zu erfolgen.

(3b) ¹Die Delegation eines Mitglieds zur Bundesdelegiertenversammlung endet, wenn das Mitglied seinen Delegiertensitz in der Kammer durch Verzicht, Ende der Kammermitgliedschaft, Entziehung der Delegierteneigenschaft (Art. 65 i.V.m.

Art. 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HKaG) oder durch Tod verliert oder auf das Bundesdelegiertenmandat verzichtet. ²Das Mandat einer stellvertretenden Person endet, wenn ihr gemäß Art. 67 Abs. 1 Nr. 3 HKaG die Delegierteneigenschaft entzogen wird, eine der Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 3 entfällt, durch Tod oder wenn sie auf das Stellvertretungsmandat verzichtet. ³Endet das Mandat eines zur Bundesversammlung delegierten Kammermitglieds oder einer stellvertretenden Person, so wird in der nächstmöglichen Delegiertenversammlung neu gewählt, welches Mitglied als Ersatz zur Bundesversammlung delegiert wird oder welches Mitglied die freiwerdende Stellvertretung übernimmt.

(4) ¹Die Delegierten der Kammer sind vom Vorstand jährlich mindestens zu zwei ordentlichen Delegiertenversammlungen zu laden. ²Der Präsident oder die Präsidentin leitet vorbehaltlich Abs. 2 die Versammlung. ³Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist auf Anordnung der Aufsichtsbehörde oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Delegierten der Kammer unverzüglich entsprechend Art. 65 i.V.m. Art. 5 Abs. 4 Satz 2 HKaG einzuberufen.

(5) ¹Termine ordentlicher Delegiertenversammlungen werden mindestens sechs Wochen vorher angekündigt. ²Die Ladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnungsvorschlag mit einer Frist von drei Wochen. ³Zur Fristwahrung der schriftlichen Ladung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post. ⁴Im Falle des § 5a werden die Zugangsdaten zur virtuellen Delegiertenversammlung sowie die Beschreibung der Art und Weise der technischen Durchführung separat rechtzeitig vor der Versammlung an die Delegierten versendet.

(6) ¹Die ordentliche Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Delegiertenversammlung anwesend ist. ²Im Falle des § 5a genügt die Teilnahme auf technischem Weg an der virtuellen Sitzung. ³Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Delegierten einberufene außerordentliche Versammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten anwesend ist. ⁴Die Versammlung gilt weiterhin als beschlussfähig, solange nicht auf jederzeitiges Verlangen eines Mitglieds der Versammlung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. ⁵Auf Anordnung der Aufsichtsbehörde einberufene Delegiertenversammlungen sind unbeschadet der Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig; hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(7) ¹Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht von mindestens einem Fünftel der anwesenden Delegierten geheime Abstimmung verlangt wird. ²Im Falle des § 5a können die Handzeichen auf technischem Wege ersetzt werden. ³Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung können nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Delegierten gefasst werden. ⁴Eine Änderung dieser Satzung erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten, mindestens aber der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Delegierten.

(8) ¹Die Teilnahme an den Delegiertenversammlungen ist in der Regel allen Kammermitgliedern sowie geladenen Gästen gestattet. ²Geladene Personen können das Wort mit Zustimmung der Versammlungsleitung erhalten. ³Andere teilnehmende Personen sollen das Wort nur mit Zustimmung der Delegiertenversammlung erhalten. ⁴Die Rechte der Aufsichtsbehörde bleiben davon unberührt.

(9) ¹Die an der Ausbildung zu den Berufen der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten teilnehmenden Personen in bayerischen Ausbildungsinstituten nach § 28 Psychotherapeutengesetz können gemeinsam eine Vertretung als Gast in die Delegiertenversammlung entsenden. ²Die Studierenden der Studiengänge an bayerischen Universitäten und den Universitäten gleichgestellten Hochschulen, die gemäß der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten akkreditiert sind, können gemeinsam eine Vertretung als Gast in die Delegiertenversammlung entsenden. ³Weiterhin können die bayerischen Ausbildungsinstitute zu den Berufen der Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach § 28 Psychotherapeutengesetz gemeinsam eine Vertretung als Gast in die Delegiertenversammlung entsenden. ⁴Ebenso können die bayerischen Hochschulen und Hochschulinsti-tute/-abteilungen, die die Grundberufe der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ausbilden, gemeinsam eine Vertretung als Gast in die Delegiertenversammlung entsenden. ⁵Ebenso können die bayerischen Universitäten und die den Universitäten gleichgestellten Hochschulen, die einen Studiengang nach Abschnitt 2 des Psychotherapeutengesetzes anbieten, eine Vertretung als Gast in die Delegiertenversammlung schicken. ⁶Die Gäste haben einen beratenden Status.

(10) Die Delegiertenversammlung kann durch Beschluss die Öffentlichkeit der Versammlung ganz oder teilweise aufheben.

(11) Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Wortlaut der Beschlüsse enthalten muss.

(12) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 5a Virtuelle Delegiertenversammlung

(1) ¹Die ordentliche und die außerordentliche Delegiertenversammlung können auch virtuell im Internet als Online-Versammlung durchgeführt werden. ²Die Durchführung der Delegiertenversammlung als virtuelle Veranstaltung wird durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(2) ¹Die Kammer hat für die Online-Versammlung einen technischen Weg zu wählen, der den Delegierten eine Teilnahme mit gängiger EDV-Ausstattung ermöglicht. ²Die Sitzung findet im Wege der Bild- und Tonübertragung statt. ³Die teilnehmenden Personen müssen

sich identifizieren. ⁴Die Zugangsberechtigung wird gem. § 5 Abs. 5 S. 4 übersandt. ⁵Sie darf von den Delegierten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹In der virtuellen Delegiertenversammlung können Abstimmungen und Wahlen durch technische Mittel erfolgen. ²Die Verhinderung einer doppelten Stimmabgabe und die Anonymität im Falle geheimer Abstimmungen und Wahlen sind technisch zu gewährleisten.

(4) ¹Der Kapazität des technischen Mittels der virtuellen Sitzung entsprechend, können Mitglieder der Kammer an dieser Sitzung nach bestätigter Anmeldung teilnehmen. ²Der Beschluss über die Durchführung der virtuellen Delegiertenversammlung wird in dem geschützten Mitglieder-Portal auf der Internetseite der Kammer (www.ptk-bayern.de) veröffentlicht. ³Die Anmeldung erfolgt bei der Kammer. ⁴Die Bestätigung und Vergabe der verbleibenden Kapazitäten erfolgt nach zeitlichem Eingang der Anmeldungen. ⁵Mit der Bestätigung erfolgt der Versand der Zugangsdaten an die jeweiligen Mitglieder.

(5) Die Kammer ist verpflichtet, das virtuelle Verfahren regelmäßig an technische Standards anzupassen.

(6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 5b Selbstständiges schriftliches Abstimmungsverfahren ohne Sitzung

(1) ¹In Fällen, in denen eine Delegiertenversammlung nach § 5 oder § 5a aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist oder in der Sache nicht angezeigt erscheint, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit die Durchführung des selbstständigen schriftlichen Verfahrens ohne Sitzung der Delegiertenversammlung beschließen. ²Die Anwendung ist auf dringend notwendige und unaufschiebbare Beschlüsse beschränkt. ³Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit und Zugangsberechtigungen finden keine Anwendung.

(2) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Vorstand

(1) ¹Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden (Präsident oder Präsidentin), zwei stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen) und höchstens vier weiteren Mitgliedern (Beisitzer oder Beisitzerinnen). ²Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss ausschließlich der Gruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder der Fachpsychotherapeutinnen für Kinder und Jugendliche oder Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche angehören. ³Ein Mitglied des Vorstands muss zum Zeitpunkt der Wahl in einem Angestell-

ten- oder Beamtenverhältnis tätig sein. ⁴Es sollen mindestens 40 Prozent der Vorstandsmitglieder Frauen sein sowie unter dem Präsidenten oder der Präsidentin oder den Vizepräsidenten oder den Vizepräsidentinnen mindestens eine Frau vertreten sein.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder werden aus der Mitte der Delegiertenversammlung in getrennten Wahlgängen geheim gewählt. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. ³Erhält keine sich bewerbende Person die erforderliche Stimmenzahl, findet eine Stichwahl zwischen den zwei sich bewerbenden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, statt. ⁴Sollten im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl erhalten, findet der zweite Wahlgang zwischen diesen Personen statt. ⁵Erhalten mehr als zwei sich bewerbende Personen die zweithöchste Stimmenzahl, nehmen auch diese am zweiten Wahlgang teil. ⁶Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ⁷Dieser zweite Wahlgang kann wiederholt werden. ⁸Wenn auch in diesem dritten Wahlgang keine Mehrheit zu Stande kommt, entscheidet das Los unter den sich bewerbenden Personen des letzten Wahlganges.

(3) ¹Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet

1. mit Ablauf der Wahlperiode (§ 8)

2. durch Verzicht gem. Art. 65 i.V.m. Art. 13 Abs. 4, Art. 12 Abs. 1 Nr. 1 HKaG, der dem Vorstand der Kammer schriftlich erklärt werden muss und unwiderruflich ist;

3. durch Verlust der Mitgliedschaft in der Kammer gem. Art. 65 i.V.m. Art. 13 Abs. 4, Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 HKaG oder durch Entziehung seiner Rechte gem. Art. 65 i.V.m. Art. 13 Abs. 4, Art. 12 Abs. 1 Nr. 3, Art. 67 Abs. 1 Nr. 3 HKaG;

4. ¹durch Abwahl in jeder ordentlichen und außerordentlichen Delegiertenversammlung. ²Die Abwahl bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Delegierten. ³Sofern nicht mindestens drei Vorstandsmitglieder im Amt verbleiben, ist im Anschluss an die Abwahl ein kommissarischer Vorstand zu wählen, der aus drei Vorstandsmitgliedern besteht, von denen mindestens ein Mitglied eine Frau sein soll. ⁴Dieser Vorstand beruft eine außerordentliche Delegiertenversammlung innerhalb von zwei Monaten mit vierwöchiger Ladungsfrist zur Neuwahl des Vorstandes ein;

5. durch Tod.

²Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind, falls nicht gemäß Satz 1 Nr. 4 Satz 3 ein kommissarischer Vorstand zu wählen ist, in der Regel von der nächsten Delegiertenversammlung für den Rest der Wahlperiode durch Nachwahl zu ersetzen. ³Dabei müssen die Anforderungen an die Besetzung des Vorstands nach § 6 Abs. 1 S. 2 bis 4 gewahrt bleiben.

(4) ¹Der Vorstand nimmt seine gesetzlich vorgesehenen *Aufgaben* wahr. ²Insbesondere bereitet er die Wahlen der Delegierten und deren Versammlungen vor. ³Er überwacht die

Erfüllung der Berufspflichten. 4Er vermittelt bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander sowie bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern, die sich aus der psychotherapeutischen Tätigkeit ergeben. 5Er schlägt den Berufsgerichten die ehrenamtlichen Richter oder Richterinnen vor. 6Er entscheidet über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Kammer. 7Aufgaben auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt. 8Der Vorstand richtet seine Handlungen nach den Beschlüssen der Delegiertenversammlung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach pflichtgemäßem Ermessen. 9Der Präsident oder die Präsidentin vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. 10Im Falle der Verhinderung des Präsidenten oder der Präsidentin vertreten ihn der erste Vizepräsident oder die erste Vizepräsidentin, bei dessen Verhinderung der zweite Vizepräsident oder die zweite Vizepräsidentin. 11Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. 12Diese wird der Delegiertenversammlung zur Kenntnis gegeben.

(5) 1Der Vorstand ist in Notfällen befugt, die der Delegiertenversammlung vorbehaltene Entscheidung zu treffen. 2Ein Notfall liegt insbesondere vor, wenn eine nicht vorhersehbare und schwerwiegende Sachlage eintritt, in der zur Abwendung irreversibler Nachteile eine unaufschiebbare Entscheidung zu treffen ist. 3Die Entscheidung ist durch den Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zu treffen und deren Verhältnismäßigkeit schriftlich zu begründen. 4Stimmenthaltungen sind zulässig und werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt. 5Die Entscheidung wird der Delegiertenversammlung zur Kenntnis gegeben.

§ 7 Ausschüsse und Kommissionen

(1) Die Delegiertenversammlung kann vorberatende Ausschüsse einrichten.

(2) 1Als ständiger Ausschuss wird ein Finanzausschuss eingerichtet. 2Zur Aufstellung des Haushaltsplanes, bei Änderungen der Beitragsordnung und der Entschädigungs- und Reisekostenordnung, zur Aufstellung und bei Änderungen einer Gebührenordnung und zur Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben hat der Vorstand das Benehmen mit dem Finanzausschuss herzustellen. 3Der Finanzausschuss überprüft den Haushaltsabschluss. 4Der Finanzausschuss gibt gegenüber der Delegiertenversammlung eine Stellungnahme zu dem vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan und zum Haushaltsabschluss ab. 5Der Finanzausschuss hat das Recht, alle zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Unterlagen einzusehen.

(3) Ein weiterer ständiger Ausschuss wird zur Entscheidung über Einsprüche nach Art. 65 i.V.m. Art. 38 Abs. 4, Art. 59 Abs. 3 Satz 2 HKaG eingerichtet (Ausschuss für Einsprüche).

(4) 1Im Übrigen entscheidet die Delegiertenversammlung themen- und anlassbezogen, welche Ausschüsse neben dem Finanzausschuss und dem Ausschuss für Einsprüche eingesetzt werden und wählt die Mitglieder. 2Mindestens die Hälfte der Mitglieder in den Aus-

schüssen sollen Frauen sein. ³Die Delegiertenversammlung kann Ausschüsse mit Ausnahme des Finanzausschusses und des Ausschusses für Einsprüche auflösen. ⁴Die Delegiertenversammlung kann einzelne Mitglieder von Ausschüssen mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Delegiertenversammlung abwählen.

(5) ¹Der Vorstand ist berechtigt, themen- und anlassbezogene Kommissionen einzusetzen. ²Bei der Einsetzung der Kommissionen soll das Benehmen mit der Delegiertenversammlung hergestellt werden. ³Mindestens die Hälfte der Mitglieder in den Kommissionen sollen Frauen sein. ⁴Der Vorstand kann die Kommissionen auflösen.

(6) ¹Die Ausschüsse und Kommissionen legen der Delegiertenversammlung ihren Rechenschaftsbericht vor. ²Den Ausschüssen und Kommissionen steht im Rahmen ihres Auftrages das Recht zu, dem Vorstand Vorschläge zu unterbreiten. ³Der Vorstand ist über alle Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen unter Mitteilung des Termins und der Tagesordnung rechtzeitig zu unterrichten. ⁴Die Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen beratend teilnehmen.

§ 8 Wahlperiode der Organe, Ausschüsse und Kommissionen

(1) ¹Die Wahlperiode der Delegiertenversammlung beträgt fünf Jahre. ²Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Wahlperiode.

(2) ¹Die Aufgaben des Vorstandes werden vom bisherigen Vorstand so lange fortgeführt, bis die Delegiertenversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. ²Zu diesem Zweck beruft er die neu gewählte Delegiertenversammlung unverzüglich unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 5 Satz 2 so rechtzeitig ein, dass die neu gewählte Delegiertenversammlung innerhalb von sechs Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses stattfinden kann. ³Die Ausschüsse führen ihre Tätigkeit so lange fort, bis die neu gewählte Delegiertenversammlung über die Einrichtung von Ausschüssen und ihre Besetzung entschieden hat. ⁴Die Kommissionen führen ihre Tätigkeit so lange fort, bis der neu gewählte Vorstand über die Einrichtung von Kommissionen und ihre Besetzung entschieden hat. ⁵Die Mandate der Bundesdelegierten und ihrer Stellvertretungen enden mit der Wahl der neuen Bundesdelegierten nach § 5 Abs. 3 und Abs. 3a Satz 1; andere Beendigungsgründe der Mandate bleiben unberührt.

(3) ¹Das Nähere regelt die Wahlordnung. ²Die Wahlordnung kann die Dauer der Wahlperiode der Delegiertenversammlung abweichend von Abs. 1 Satz 1 festlegen.

§ 9 Geschäftsstelle

(1) ¹Zur Durchführung ihrer Aufgaben und der laufenden Geschäfte unterhält die Kammer eine Geschäftsstelle. ²Diese unterstützt den Vorstand und die Ausschüsse bei der Erfüllung

ihrer Aufgaben. ³Bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen sind von der Geschäftsstelle die Grundsätze der Nachhaltigkeit zu beachten.

(2) ¹Zur Durchführung der laufenden Geschäfte und Leitung der Geschäftsstelle bestellt der Vorstand eine Geschäftsführung, die nicht Mitglied von Organen der Kammer sein darf. ²Das Nähere regelt ein Dienstvertrag.

§ 10 Beiträge, Gebühren, Aufwandsentschädigungen

(1) Die Kammer erhebt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Mitgliedsbeiträge und erlässt hierzu eine Beitragsordnung, die der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedarf.

(2) ¹Die Kammer kann entsprechend Art. 65 i.V.m. Art. 15 Abs. 3 HKaG Kosten erheben. ²Das Nähere regelt die Gebührensatzung, die der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedarf.

(3) ¹Die Tätigkeit der Delegierten in der und für die Kammer erfolgt ehrenamtlich. ²Die Delegiertenversammlung erlässt eine Entschädigungs- und Reisekostenordnung.

§ 11 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Kammer in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 23. Juni 2005 (StAnz. Nr. 29/2005), zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 26. November 2020, außer Kraft.